

SRK, 2017, gefunden unter [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)**Liebe Leserinnen und Leser**

*Die Ergebnisse der Gesamtschau Asyl zeigen auf, dass die kantonalen Fachstellen sowie die Urner Gemeinden mit der derzeitigen Umsetzungspraxis im Asyl- und Flüchtlingsbereich sehr zufrieden sind. Es kann festgehalten werden, dass der Kanton Uri bisher sowie auch zukünftig für die herausfordernde Aufgabe der Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden gut gerüstet ist. Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) spielt dabei als Partner für die Umsetzung dieser Aufgaben eine wichtige Rolle. Wir sind darüber sehr erfreut, dass auch die Urner Gemeinden die Zusammenarbeit mit dem SRK als sehr gut und zielführend empfinden.*

*Barbara Bär, Regierungsrätin  
Landesstatthalter*

Am 16. August 2016 hat der Regierungsrat das Projekt Gesamtschau Asyl in Auftrag gegeben. Nach intensiver Zusammenarbeit im Rahmen von Arbeitssitzungen, Aussprachen und Workshops zwischen den Gemeinden, kantonalen Fachstellen und dem SRK, resultieren nun die Ergebnisse aus dieser Gesamtschau. Die Dokumente «Gesamtschau Asyl» und das «Leitbild Asyl Uri» wurden von den Urner Gemeinden innerhalb der durchgeführten Vernehmlassung verabschiedet und stehen seit dem 4. April 2017 der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung. Der Urner Regierungsrat hat die Gesamtschau Asyl sowie das Leitbild Asyl an seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 verabschiedet. Aus der Gesamtschau resultiert eine grundsätzliche Zufriedenheit der Urner Gemeinden sowie der kantonalen Fachstellen zur aktuellen Umsetzungspraxis im Asyl- und Flüchtlingswesen. Des Weiteren war eine Haupteckstein der Gesamtschau, dass die Urner Gemeinden keinen fixen Verteilungsschlüssel für Asylsuchende einführen möchten. Stattdessen soll für eine zweijährige Versuchsphase eine Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen eingesetzt werden, die sich dem Prozess der Umsetzung des Asyl- und Flüchtlingswesens in Uri widmet. Auch wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Finanzierung des DaZ-Unterrichts (Deutsch als Zweitsprache) die Gemeinden zu entlasten sind. Dazu wird in den folgenden Monaten ein Lösungsentwurf erarbeitet. Alle Ergebnisse der Gesamtschau sind unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) einzusehen.

## Resettlement-Flüchtlinge

Resettlement ist ein Programm für besonders verletzte, vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge, die weder in ihren Heimatstaat zurückkehren noch im Erstaufnahmeland bleiben können. Nach der organisierten Reise und Ankunft in der Schweiz erhalten die Resettlement-Flüchtlinge direkt Asyl und die mit einer Aufenthaltsbewilligung verbundenen Rechte und Pflichten. Das heisst, die Flüchtlinge werden in einem anderen Land angesiedelt, weil sie im Heimatstaat verfolgt werden, die Rückkehr in den Heimatstaat oder der Verbleib im Erstasylland nicht möglich ist.

### Hintergrund

Der Bund wurde im April 2012 von der Departementsvorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) beauftragt, ein Umsetzungskonzept für die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen zu erarbeiten. Dies wurde dann auch in den Bundesratszielen 2013 festgelegt. Das Resettlement-Projekt soll gewährleisten, dass die Schweiz ihrer humanitären Tradition auch in Zukunft gerecht werden kann.

Eine bundesinterne Arbeitsgruppe wurde zur Erfüllung dieser Aufgabe eingesetzt. Diese klärte zunächst grundlegende Fragen rechtlicher, politischer und finanzieller Natur. Im Weiteren tauschte sich die Arbeitsgruppe mit aktiven Resettlement-Staaten aus. Es gibt 28 Staaten, die über ein aktives Resettlement-Programm verfügen und jährlich eine fixe Quote von Resettlement-Flüchtlingen aufnehmen.

Das EJPD schlug ein Pilotprojekt zur Aufnahme von 500 Flüchtlingen über einen Zeitraum von drei Jahren mit anschliessender Evaluation vor. Das spezielle Integrationsprogramm für Flüchtlingsgruppen soll mit einer zusätzlichen Finanzierung an die mitbeteiligten Kantone positive Anreize schaffen und gleichzeitig ein mögliches Modell darstellen, das längerfristig auch für die ordentliche Integration von allen anerkannten Flüchtlingen angewendet werden kann.

Da die Flüchtlingsgruppe direkt aus dem Kriegsland und/oder Flüchtlingslagern kommt, hat sie nicht die Möglichkeit, sich in einer Übergangsphase in der Schweiz zu akklimatisieren und von den bestehenden Massnahmen zu profitieren. Aufgrund der speziellen Situation der Kriegsflüchtlinge muss der Integrationsprozess schrittweise und mit den entsprechenden Unterstützungsmassnahmen für die Betroffenen erfolgen. Die besonderen Integrationsmassnahmen für die Flüchtlingsgruppe dauern zwei Jahre. Das Programm umfasst Sprachkurse, Schulungen, Nachholbildungen, Lehren usw. Mit speziellen Integrationsmassnahmen wird eine bessere berufliche Integration der Flüchtlinge angestrebt.

Das Resettlement-Programm stellt ein Programm von nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 des Ausländergesetzes dar. Es soll insbesondere auch Erkenntnisse liefern, die längerfristig in die Verbesserung der bestehenden Integrationsmassnahmen von allen anerkannten Flüchtlinge einfließen.

Am 9. Dezember 2016 hat der Bundesrat eine zweite Aufnahme von 2'000 Personen beschlossen, dies ergänzend zu der Aufnahme von Opfern des Syrienkonflikts, die der Bundesrat bereits 2013 und 2015 entschieden hat.

**Zuweisung an die Kantone**

Die erste Gruppe von 24 Personen wurde Anfang April 2014 und die zweite Gruppe von 19 Personen Anfang Mai 2015 dem Kanton Uri zugewiesen. In diesem Jahr oder spätestens im Jahr 2018 werden dem Kanton ca. weitere 10 Resettlement-Flüchtlinge zugewiesen.

Für die Betreuung und Begleitung der Flüchtlingsgruppen ist das SRK Uri zuständig. Eine Mitarbeiterin des SRK wurde als Coach der Flüchtlinge bezeichnet, die den individuellen Integrationsprozess der Flüchtlinge begleitet. Die Kantone sind in der Organisation der Unterbringung (kollektiv oder individuell) frei.

Zur Erfüllung der Integrationsbemühungen erhalten die Kantone einen zusätzlichen Beitrag, dies ergänzend zu den Bundesbeiträgen. Die Ausrichtung dieses Beitrages soll die bisherigen Erfahrungen berücksichtigen und die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) im Sinn von zusätzlichen Integrationsmassnahmen ergänzen respektive intensivieren.

**Erfahrungen**

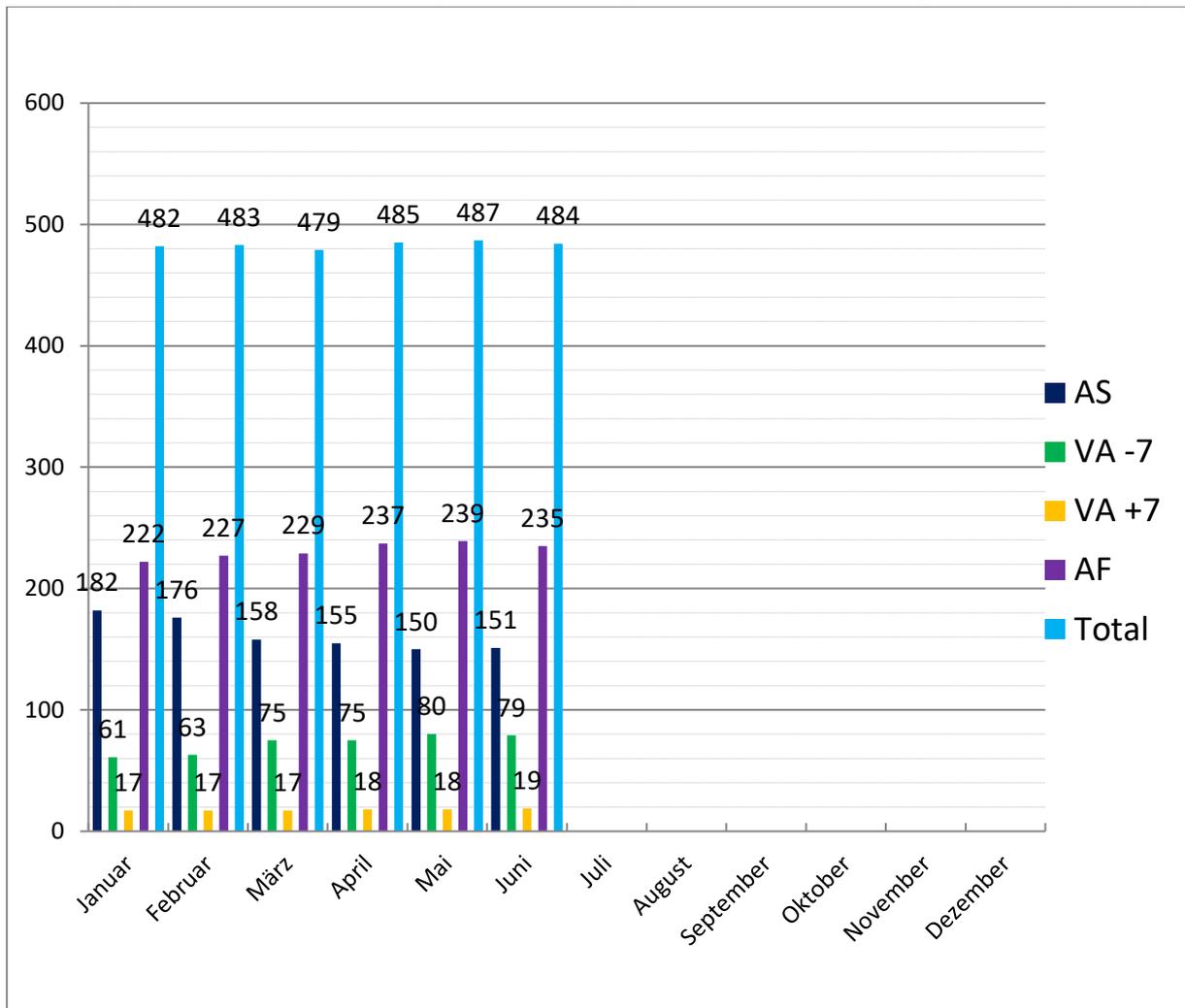
Mit allen Flüchtlingen wurde ein individueller Integrationsplan erstellt. Dieser wurde regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst. Die Personen organisieren ihren Alltag grösstenteils eigenständig. Ausschlaggebend für das Tempo und das Gelingen des Integrationsprozesses sind die individuellen Ressourcen und die Resilienz der einzelnen Flüchtlinge.

Durch die intensivierten Integrationsmassnahmen konnten gute Erfolge verzeichnet werden. Im sprachlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich haben sich die Personen so weit integriert, dass die Flüchtlinge ihren Alltag grösstenteils eigenständig meistern können.

## Statistische Angaben

Abkürzungsverzeichnis:	AS	Asylsuchende
	VA -7	Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 7 Jahre hier sind
	VA +7	Vorläufig Aufgenommene, die länger als 7 Jahre hier sind
	AF/FL	Anerkannte Flüchtlinge

**Abbildung 1: Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Uri (nach Monat, 2017)**



### Kinder

Derzeit leben 52 Kinder und Jugendliche mit Status Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Uri. Davon sind 26 Kinder/Jugendliche noch schulpflichtig. Die Anzahl Kinder/Jugendliche mit anerkennendem Status beläuft sich auf aktuell 65. Davon sind 29 Kinder/Jugendliche schulpflichtig.

### Zahlen Abteilung Migration per 30. Juni 2017 (01.01.2017 bis 30.06.2017)

Was/Bewegungen	Zahlen	Bemerkungen
Zuweisung an den Kanton Uri	29	Kt. UR, 0,5 %; Kompensationsmodell 2016, 0,6 %
Regelung (VA/FL)*	54	
Weggang**	18	

\* Regelung: Entscheidung SEM, Erteilung Vorläufige Aufnahme (Ausweis F) oder Anerkannter Flüchtling (Ausweis B)

\*\* Weggang (Ausreise/Untertauchen/Ausschaffung)

Abbildung 2: Herkunft der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Juni 2017)

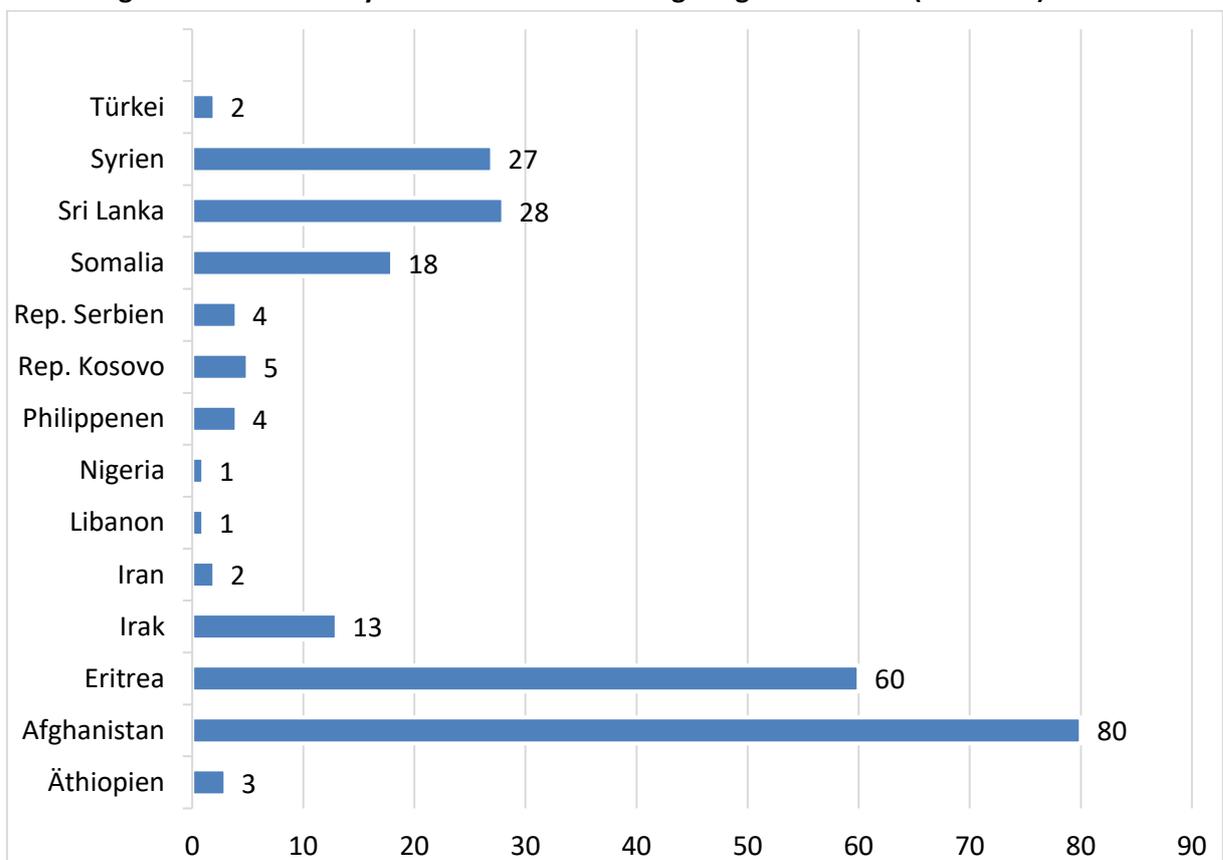
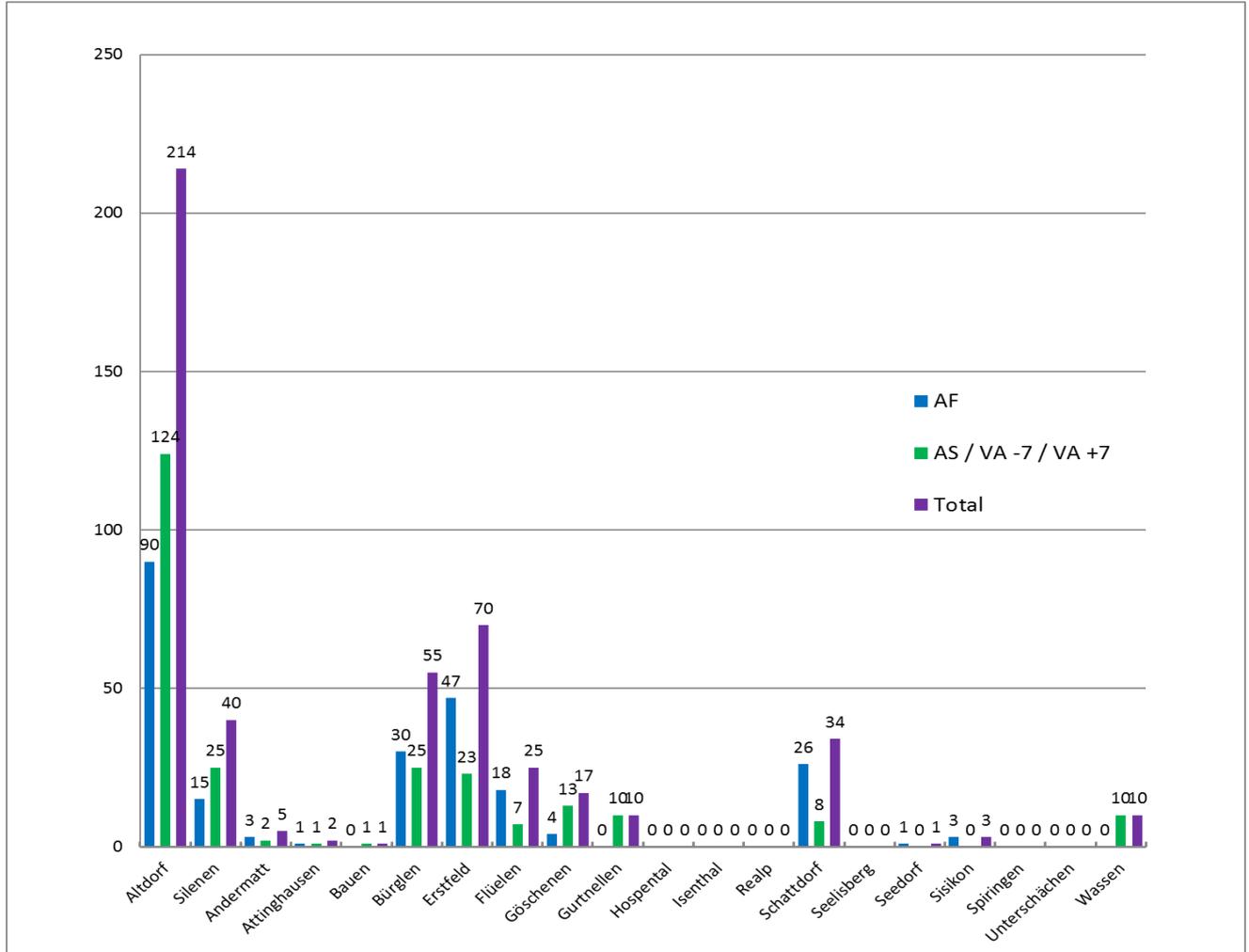


Abbildung 3: Verteilung auf die Gemeinden (Stand Juni 2017)



### Prognosen Bund

Gemäss Mitteljahresprognose 2017 vom Staatssekretariat für Migration wurden anfangs Januar bis Ende Juni 2017 in der Schweiz 9123 neue Asylgesuche eingereicht. Dieser Wert liegt nicht nur deutlich unter den Zahlen des ersten Halbjahres 2016, sondern stellt gar den tiefsten Wert für das erste Halbjahr seit 2010 dar. In der zweiten Jahreshälfte werden jedoch in der Regel mehr Asylgesuche gestellt als in der ersten.

Der Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Asylgesuche im weiteren Verlauf des Jahres 2017 ist das Verhalten der vom Grenzwachtkorps an der Südgrenze aufgegriffenen Migranten. Äussern diese wieder vermehrt die Absicht, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, so kann die Zahl der Asylgesuche rasch ansteigen. Die Hauptherkunftsländer der Gestuchstellenden dürften vor allem Eritrea, Syrien, Afghanistan, Sri Lanka, Somalia, Nigeria, Guinea und Irak sein.

## Begriffserklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

<i>Flüchtling</i>	Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention).
<i>Asylsuchende (Ausweis N)</i>	Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.
<i>Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)</i>	Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung, welche für 1 Jahr befristet ist. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich neu beurteilt und kann aus wichtigen Gründen nicht verlängert werden.
<i>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)</i>	Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden.
<i>Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)</i>	Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht durchgeführt werden kann.

## Zuständigkeiten

Im Kanton Uri ist bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Kanton für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Erhalten die Personen die Niederlassungsbewilligung C fällt die Verantwortung in die Zuständigkeit der Gemeinden. Im Weiteren fallen auch die Personen mit einem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid und Personen, deren vorläufig Aufnahme aufgehoben wurde in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Das SRK hat die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherzustellen.

## **Ansprechstellen für Anliegen der Gemeinden**

Für Fragen zum Asylwesen im Kanton Uri stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Gesamtorganisation	Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 52 <a href="mailto:samuel.bissig@ur.ch">samuel.bissig@ur.ch</a>
Betreuung und Unterbringung	Schweizerisches Rotes Kreuz Gurtenmundstrasse 33 6460 Altdorf Telefon 041 874 09 81 <a href="mailto:kurt.strehler@redcross.ch">kurt.strehler@redcross.ch</a>
Schule	Amt für Volksschulen Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 20 66 <a href="mailto:lena.greber@ur.ch">lena.greber@ur.ch</a>
Aufenthalt und Vollzug	Amt für Arbeit und Migration Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 27 05 <a href="mailto:patrik.zwyssig@ur.ch">patrik.zwyssig@ur.ch</a>

## **Diverses**

Im Rahmen der Gesamtschau Asyl im Kanton Uri wurde ein Adressverzeichnis der Verantwortlichen im Asylwesen (Kanton / Gemeinden) erstellt. Die Aktualisierung des Adressverzeichnisses erfolgt über das Amt für Soziales. Wir bitten Sie, zukünftig allfällige Mutationen an das Amt für Soziales zu richten. Wir werden Sie jeweils mit einer aktuellen Version des Adressverzeichnisses bedienen.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 21 51  
[ds.gsud@ur.ch](mailto:ds.gsud@ur.ch)